

ÖÄK – Zertifikatsrichtlinie

Angiologische Basisdiagnostik

1. Ziel

Ziel ist die Vermittlung von Grundkompetenzen auf dem Gebiet der Gefäßmedizin und die Erlernung der praktischen Durchführung der Bestimmung des Knöchelarmindex mit Hilfe des Doppler Ultraschalls.

1.1. Kenntnisse und Fertigkeiten

Der Absolvent soll über nachfolgende Grundkenntnisse der periphere arteriellen Verschlusskrankheiten und der venösen Thromboembolien erlangen:

- Häufigkeit und Entstehung,
- Bedeutung der Risikofaktoren, Abschätzung des Atherothrombose- bzw. Thromboserisikos
- klinische Erscheinungsbilder und Schweregrade,
- objektivierende Diagnosemöglichkeiten (Serologie, Ultraschall, Computertomographie)
- und Therapieoptionen (physikalische Therapiemaßnahmen, medikamentöse, perkutane Rekanalisationsmaßnahmen sowie chirurgische Revaskularisation)
- Sekundärprophylaxe

Die peripheren arteriellen Verschlusskrankheiten umfassen in erster Linie die Atherosklerose, periphere Embolien und häufige entzündliche Gefäßerkrankung. Die venösen Thromboembolien umfassen die Becken- und Beinvenenthrombosen, Thrombosen der oberen Extremität und Lungenembolien.

Der Absolvent soll folgende Fertigkeiten aufweisen:

- Bestimmung des Knöchelarmindex mittels Doppler-Ultraschall
- spezifische physikalische Untersuchungen zur Evaluierung der arteriellen bzw. venösen Gefäßsituation und einer Lungenembolie

Der Absolvent ist dadurch in der Lage, eine periphere arterielle Verschlusskrankheit oder venöse Thromboembolie frühzeitig zu diagnostizieren, die objektivierenden diagnostischen Schritte zu veranlassen und dadurch den Patienten die optimale therapeutische Option zu ermöglichen. Des Weiteren ist der Absolvent in der Lage im Vorfeld der klinischen Manifestation eine individuelle Risikoabschätzung vorzunehmen und prophylaktische Maßnahmen einzuleiten.

Zusammenfassend wird der Absolvent die Kompetenz erlangen, gefäßmedizinische Probleme sowohl im arteriellen als auch im venösen Bereich frühzeitig zu erkennen und ein optimales Management von Gefäßpatienten zu ermöglichen bzw. selbst durchzuführen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind Ärzte für Allgemeinmedizin sowie Fachärzte der Sonderfächer Chirurgie, Innere Medizin, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Physikalische Medizin.

3. Fortbildungsdauer und -umfang

- 3.1. 6 Stunden (5 Stunden Theorie, 1 Stunde praktische Übungen) unter Anleitung von Ausbildnern gemäß 5.
- 3.2. Drei Monate nach dem Seminar gemäß 3.1. ein Kolloquium über dokumentierte Patienten vor einem Ausbilder.
- 3.3. Die Anerkennung von Seminaren (Kurs und Kolloquium gemäß 3.1. und 3.2.) obliegt dem Zertifikatsverantwortlichen.

4. Fortbildungsnachweis

Die Absolvierung einer Ausbildung in dem unter 1. beschriebenen Umfang ist durch den Ausbilder zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Antrag auf Verleihung des Zertifikates – Angiologische Basisdiagnostik beizulegen.

5. Ausbilder

- 5.1. Ausbilder sind Fachärzte für Innere Medizin bzw. Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Additivfach Angiologie bzw. Fachärzte für Innere Medizin und Haut- und Geschlechtskrankheiten mit einschlägiger angiologischer Ausbildung.
- 5.2. Die Ausbildung der Ausbilder umfasst neben den Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1. ein spezielles Training im Rahmen von Workshops.
- 5.3. Die Anerkennung als Ausbilder und der Workshops gemäß Punkt 5.2. erfolgt durch den Zertifikatsverantwortlichen.
- 5.4. Die Ausbilder sind zur Abnahme von Kolloquien verpflichtet.

6. Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten

Im Falle der Gleichwertigkeit kann der Zertifikatsverantwortliche ausländische Fortbildungen zum Teil oder zur Gänze anrechnen.

7. Übergangsbestimmungen

- 7.1. Ärzte, die als Ausbilder gemäß Punkt 5. anerkannt sind oder das Zusatzfach Angiologie haben, erhalten das Zertifikat ohne weitere Nachweise.
- 7.2. Ärzte, die eine einschlägige angiologische Aus- oder Fortbildung in den letzten drei Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (März 2004) oder eine einschlägige Tätigkeit auf dem Gebiet der angiologischen Basisdiagnostik nachweisen können, erhalten das Zertifikat, sofern ein positives Gutachten des

Zertifikatsverantwortlichen vorliegt und ein entsprechender Antrag bis 31.März 2007 gestellt wird.

8. Zertifikatsverantwortlicher

Der Zertifikatsverantwortliche wird vom Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer bestellt.

9. Administration

Die Durchführung dieser Richtlinie obliegt der österreichischen akademie der ärzte im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer.

10. Ansprechpartner

- 10.1. allgemeine Informationen
österreichische akademie der ärzte
- 10.2. Zertifikatsverantwortlicher
Herr Univ.Prof. Dr. Ernst Pilger

In Kraft getreten lt. Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 3. März 2004.